

# **SO\_GERICHTE BKBES.2018.74 vom 29. Oktober 2018**

SO Obergericht, 2018-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2018.74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2018.74)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2018.74 du 29 octobre 2018

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2018.74 del 29 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Amtsgericht holte bei Dr. med. G.\_\_\_\_ ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten ein. Für dessen Inhalt und die Angaben des Gutachters anlässlich der gerichtlichen Befragung kann grundsätzlich auf das Gutachten vom 21. Dezember 2017 selber sowie auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (S. 10 ■ 18 und 20 ■ 22).

Im Hinblick auf den konkreten Nachentscheid hielt das Amtsgericht zunächst fest, nach Anrechnung von Haft, Straf- und Massnahmenvollzug an die mit Urteil des Obergerichts vom 29. Februar 2012 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verbleibe keine zu vollziehende Reststrafe im Sinne von Art. 62c Abs. 2 StGB. Dies stehe jedoch der Anordnung der Verwahrung oder einer anderen beziehungsweise gleichen Massnahme nicht entgegen. Die Ergebnisse des Gutachtens seien nachvollziehbar und schlüssig. Insbesondere werde auch die im Vergleich zu den Vorgutachten abweichende Diagnosestellung einlässlich begründet, wobei die verschiedenen Diagnosestellungen letztlich ohnehin zu keiner anderen Massnahmenempfehlung führten. Zwischen der Situation anlässlich der Erstellung des Vorgutachtens im Jahr 2014 und der aktuellen Situation bestehe durchaus ein wesentlicher Unterschied. Das vom Beschuldigten im Rahmen der Vollzugslockerungen, insbesondere ab dem Jahr 2016, gezeigte erhebliche Lockerungsversagen sei erst nach der Erstellung des Vorgutachtens erfolgt. Dass vor allem der relativ rasche und mit der Zeit massive Rückfall in den Substanzkonsum, insbesondere Kokain, aber auch die eingeschränkte Absprachefähigkeit, mangelnde Transparenz ■ unter anderem eine manipulierte Urinprobe ■ sowie die Unzuverlässigkeit bei der Arbeit relevanten Einfluss auf die Rückfallbeurteilung hätten, verstehe sich bei der gegebenen Ausgangslage von selbst.

Die Anordnung der Verwahrung setze neben einer Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB, dem Vorliegen einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, die mit der Anlasstat in Zusammenhang stehe, und der ernsthaften Erwartung, dass der Täter weitere Taten dieser Art begehe, voraus, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspreche.

Die ersten Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Der Beschuldigte habe im Jahr 2009 zwei schwere Körperverletzungen verübt, welche die physische Integrität der Opfer schwer beeinträchtigt hätten. Zudem bestehe eine fortdauernde psychische Störung von erheblicher Schwere, die mit den Anlasstaten in direktem Zusammenhang gestanden sei. So leide der Beschuldigte laut dem neuen forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 21. Dezember 2017 an einer langjährigen und schwerwiegenden chronifizierten Abhängigkeitserkrankung von multiplen Substanzen und an einer substanzinduzierten Persönlichkeitsdepravation, durch welche sich deliktrelevante Verhaltensbereitschaften wie Impulsivität und niedrige

Frustrationstoleranz akzentuierten. Sodann müsse auch die ernsthafte Erwartung der Begehung weiterer Taten dieser Art bejaht werden. Gemäss dem aktuellen Gutachten sei aufgrund der bisher fehlenden Bereitschaft des Gesuchsgegners für eine langfristig abstinente Lebensweise von einem sehr hohen Risiko für die Fortführung der Drogendelinquenz und ohne eine störungsspezifische Behandlung in einem hochstrukturierten sichernden Setting mittel- und langfristig von einem zumindest hohen Risiko für erneute Gewaltdelikte, auch im Sinne von Art. 64 StGB, auszugehen. Dabei sei nach den gutachterlichen Ausführungen in der gerichtlichen Befragung das Risiko in der Dynamik verschiedener Faktoren ■ kein sichernder Rahmen, Substanzkonsum und überfordernde Beziehungen ■ insbesondere mit Frauen, bei denen ebenfalls eine Suchtproblematik vorliege ■ als sehr hoch und in einer statistischen, statischen Risikobetrachtung als hoch einzuschätzen. Da der Beschuldigte im Rahmen der erfolgten Vollzugslockerungen relativ rasch und nach einer gewissen Zeit vor allem sehr massiv in den Substanzkonsum zurückgefallen und auch eine Beziehung zu einer Frau mit einer Drogenvergangenheit und unklarem aktuellem Konsum eingegangen sei, müsse mit Blick auf die durch Gewaltdelikte gefährdeten Rechtsgüter von einer qualifizierten Gefährlichkeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB ausgegangen werden.

Die weitere Voraussetzung, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspreche, sei vorliegend angesichts der gutachterlichen Einschätzungen dagegen zu verneinen. So werde im Gutachten schlüssig dargelegt, dass die beim Beschuldigten festgestellten Störungen grundsätzlich behandlungsbedürftig und behandelbar seien. Auch bestünden mit den Massnahmenzentren St. Johannsen in Le Landeron und Bitzi in Mosnang geeignete Behandlungseinrichtungen. Einzig die Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten innerhalb einer hochstrukturierten Institution werde vom Gutachter zu Recht mit einer gewissen Skepsis betrachtet. Er spreche sich aber dennoch für die Anordnung einer kombinierten stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 und 60 StGB aus. Bei grundsätzlich gegebener Behandlungsfähigkeit und lediglich fehlender Therapiewilligkeit habe eine Verwahrung, soweit zumindest eine minimale Motivierbarkeit erkennbar sei, aufgrund der Subsidiarität der Verwahrung ausser Betracht zu fallen. Von einer solchen Motivierbarkeit sei beim Gesuchsgegner derzeit auszugehen. Eine langfristige Nichttherapierbarkeit sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgewiesen. Bei der aktuell gegebenen Ausgangslage bestehe infolgedessen kein Raum für die Anordnung einer Verwahrung.

Gemäss den gutachterlichen Einschätzungen im aktuellen Gutachten vermöge angesichts des seit dem Jahr 2016 gezeigten erheblichen Lockerungsversagens eine ambulante Behandlung des Beschuldigten mittel- und langfristig die Legalprognose nicht zu verbessern. Er scheine einerseits die bei ihm bestehende Sucht- und Persönlichkeitsproblematik sowie den engen Zusammenhang mit der Gewaltdelinquenz deutlich zu unterschätzen. Andererseits scheine er seine Belastbarkeit ausserhalb eines schützenden Rahmens und seine Fähigkeiten, sich in Zeiten der Belastung kritisch selbst zu reflektieren und damit nötigenfalls auch selbständig Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen, deutlich zu überschätzen. In Anbetracht der Schwere der psychischen Störung und des Verlaufs der bereits durchgeführten Massnahme sei eine soziotherapeutische und störungsspezifische Behandlung innerhalb eines gesicherten und hochstrukturierten Rahmens im Sinne einer erneuten stationären therapeutischen Massnahme, wie sie in den Massnahmenzentren St. Johannsen in Le Landeron und Bitzi in Mosnang angeboten werde,

eindeutig erforderlich. Die Voraussetzungen für deren Anordnung seien erfüllt. Der Beschuldigte leide an einer schweren psychischen Störung und er habe Gewaltdelikte verübt, die damit in Zusammenhang stünden. Weiter könne erwartet werden, dass durch eine solche Massnahme der (zumindest) hohen bzw. hohen bis sehr hohen Gefahr weiterer Gewaltdelikte inklusive schwerer Gewaltdelikte begegnet werden könne. Die bei ihm festgestellten Störungen seien nicht nur behandlungsbedürftig, sondern grundsätzlich auch behandelbar. Dass es derzeit bei ihm an der Therapiewilligkeit für eine stationäre Behandlung fehle, stehe einer Anordnung nicht entgegen; die mangelnde Einsicht und Bereitschaft gehöre zu seinem Krankheitsbild. Zeitweise schein er im Übrigen auch zu einer differenzierteren Sichtweise betreffend die verschiedenen Aspekte der bei ihm bestehenden Problematiken in der Lage zu sein. Gegenüber dem Gutachter habe er zudem eine Bereitschaft für eine ambulante Behandlung signalisiert und anlässlich der gerichtlichen Befragung zumindest noch ausgeführt, Unterstützung durch die Suchthilfe, Bewährungshilfe und eine Wohnbegleitung erhalten zu wollen. Bereits hieraus lasse sich eine minimale Motivierbarkeit ableiten.

Hinzu komme, dass nach gutachterlicher Einschätzung bei längerdauernder Abstinenz grundsätzlich reale Chancen auf eine Teilregeneration des aufgrund des Substanzkonsums geschädigten Gehirns bestehe und dies unter anderem auch eine verbesserte, allenfalls sogar deutlich verbesserte, Motivationseinstellung bewirken könne. Entsprechend sei derzeit von einer hinreichenden Motivierbarkeit und demnach auch von hinreichenden Aussichten auf einen relevanten Behandlungserfolg auszugehen.

Eine solche erneute Anordnung einer stationären Massnahme sei auch als verhältnismässig einzuschätzen. So bestehe ein ausreichender zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung des Beschuldigten aus dem Jahr 2012 und einer erneuten Anordnung einer stationären Behandlung im vorliegenden gerichtlichen Nachverfahren. Das von ihm im Vollzug gezeigte Verhalten bilde Bestandteil des ursprünglichen Sachverhalts, es stelle eine Fortsetzung des früheren deliktrelevanten Verhaltens dar, auch wenn sich der Aspekt des Konsums von Alkohol auf Kokain verlagert habe. Eine erneute Massnahmenanordnung sei vom ursprünglichen Zweck der früheren Verurteilung inhaltlich nach wie vor getragen. Dem Verhalten komme Symptomcharakter zu, es liege im psychischen Zustand des Beschuldigten begründet, wie er schon bei der ursprünglichen Verurteilung vorgelegen habe. Durch den massiven Rückfall in den Substanzkonsum im Rahmen der Vollzugslockerungen und der Beziehungsaufnahme zu einer Frau mit Drogenvergangenheit habe er eine erhebliche Risikosituation geschaffen. Zu Gewaltdelikten sei es in dieser Zeit zwar nicht gekommen, das Rückfallrisiko sei bei ihm aber auch nicht kurzfristig erhöht, sondern mittel- und langfristig als hoch beziehungsweise in einer entsprechenden Beziehungskonstellation als sehr hoch einzustufen. In Anbetracht der Art und Schwere der drohenden Straftaten beziehungsweise der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter und der zumindest hohen Rückfallgefahr erweise sich der Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte auch nicht als übermässig, sondern als angemessen. Aus diesen Gründen sei für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB unter besonderer Berücksichtigung der Suchtproblematik anzuordnen.

## **E. 2**

Der Beschuldigte macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, Dr. H.\_\_\_\_ sei in seinem zu Händen des Straf- und Massnahmenvollzugs am 15. Dezember 2014 erstatteten Vorgutachten (AS 104 ff.) zum Schluss gekommen, das Rückfallrisiko für Gewaltdelikte

liege in einem mittleren bis hohen Bereich mit der Betonung, es liege nicht in einem sehr hohen Bereich. Dr. med. G.\_\_\_\_ schliesse in seinem Gutachten dagegen auf eine hohe Gefahr erneuter Gewaltdelikte und beurteile diesen Punkt anders. Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz könne nicht von einem Fehler in der Begutachtung durch Dr. H.\_\_\_\_ ausgegangen werden, dies nicht zuletzt auch angesichts seiner Fachkompetenz.

Zu beachten sei, dass A.\_\_\_\_ sich während knapp zwei Jahren in einem relativ freien Vollzugsregime insofern bewährt habe und es während dieser Zeit nie zu irgendwelchen Gewaltdurchbrüchen gekommen sei. Seit dem 25. Februar 2015 bis zum 15. Juli 2016 habe er sich im Wohn- und Arbeitsexternat [...] in [...] aufgehalten, wobei er ab Mitte Juli 2016 dann über eine eigene Wohnung in [...] verfügt habe. Während doch recht langer Zeit habe er nur noch unter mehr oder weniger ambulanten Bedingungen in Freiheit gelebt, wobei es während dieser Zeit nie zu einem Rückfall der einschlägigen Art gekommen sei, trotz des Verdachtes, dass er mit dem Umgang zu einer Frau erneut eine Hochrisikosituation geschaffen hätte. Dem Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses Solothurn sei zudem zu entnehmen, dass er sich aus Situationen, die eskalieren könnten, heraushalte. Der Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses attestiere ihm ein unauffälliges und kontrolliertes Verhalten. Dem entspreche die Aussage des Vorgutachters Dr. H.\_\_\_\_, der ausdrücklich von einer Abnahme der Impulsivität und der emotionalen Lebendigkeit von A.\_\_\_\_ ausgegangen sei, weshalb Dr. H.\_\_\_\_ eine weitgehende Lockerung des Massnahmenvollzuges befürwortet habe. Auch Dr. G.\_\_\_\_ habe anlässlich der gerichtlichen Befragung von sich aus darauf hingewiesen, dass A.\_\_\_\_ sich in der Hauptverhandlung besser präsentiert hätte, als anlässlich der von ihm durchgeführten Exploration.

Gestützt darauf und das Gutachten H.\_\_\_\_ sei nicht ernsthaft zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer zu weiteren Gewaltdelikten in der hochspezifischen Art eines Beziehungsdelikts hinreissen lassen werde. Dass er nun aus dem Untersuchungsgefängnis entwichen sei, könne sich nicht negativ auf die Legalprognose auswirken. Dass sich bei ihm eine gewisse Therapieunwilligkeit breitgemacht habe, sei angesichts des langjährigen und ganz offensichtlich nicht immer fokussiert eingerichteten Therapieverlaufs immerhin nicht unnachvollziehbar.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde durchgedrungen. Daher gehen sowohl die Kosten des amtsgerichtlichen wie auch diejenigen des obergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Staates. Die Kosten des Verfahrens vor Amtsgericht mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'400.00, betragen total CHF 24'390.00; diejenigen des Beschwerdeverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, betragen total CHF 2'080.00.

### **E. 2.2**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Beat Muralt, wurde für das amtsgerichtliche Verfahren auf CHF 7'813.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Da der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu bezahlen hat, besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates.

Rechtsanwalt Beat Muralt ist wie beantragt auch für das Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger von A.\_\_\_\_ einzusetzen. Der von ihm geltend gemachte Aufwand ist grundsätzlich angemessen und zu einem Stundenansatz von CHF 180.00 zu vergüten (§ 158 Abs. 3 Gebührentarif, BGS 615.11). Insgesamt resultiert eine Entschädigung von CHF

4'573.80 (inkl. Auslagen und MwSt.), zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Gerichtskasse. Da der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu bezahlen hat, besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates. Aus denselben Gründen besteht auch kein Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers (Art. 135 Abs. 3 StPO).

3. Der Beschwerdeführer bezifferte und belegte keine Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche. Anlässlich der Hauptverhandlung war ihm unter Hinweis auf Art. 429 Abs. 2 StPO ausdrücklich Gelegenheit dazu geboten worden. Es erübrigt sich deshalb, auf diesen Punkt einzugehen (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, N 14 zu Art. 429 StPO).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Jeger

Ramseier

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Beschwerde insbesondere auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Nachentscheid des Amtsgerichts. Ergänzend wirft sie die Frage auf, ob sich die Resthoffnung der Vorinstanz in Bezug auf die Therapiefähigkeit des Beschuldigten in der Zwischenzeit nicht zerschlagen habe. Mit seiner Flucht schaffe er zumindest Fakten, die nicht gerade für die Motivierbarkeit für diese neu angeordnete Massnahme sprechen würden. Falls die Therapiefähigkeit verneint werden müsste, wäre die Verwahrung anzuordnen. Nach der Bundesgerichtspraxis werde damit das Verschlechterungsverbot nicht verletzt.

### **IV. Würdigung**

1. Anlass zum vorliegenden Verfahren bildet die Verfügung des Departementes des Innern vom 20. Juni 2017. Das Departement hob mit dieser Verfügung die mit Urteil des Obergerichts vom 29. Februar 2012 für A.\_\_\_\_ angeordnete und vom Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt mit Urteil vom 22. Februar 2016 verlängerte stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB infolge Aussichtslosigkeit mit sofortiger Wirkung auf. Gleichzeitig stellte das Departement dem Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt den Antrag, die Anordnung der Verwahrung zu prüfen. Die Verfügung ist rechtskräftig.

Nach rechtskräftiger Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme hat das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde über die Rechtsfolgen zu befinden. Es besteht damit Raum für eine Umwandlung der ursprünglich angeordneten Massnahme, also für Korrekturen hinsichtlich der Behandlung und Sicherungsintensität. Dem Gericht obliegt es mithin, darüber zu entscheiden, ob die Reststrafe zu vollziehen (Art. 62c Abs. 2 StGB), eine andere Massnahme (Art. 62c Abs. 3 StGB; siehe auch Art. 62c Abs.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB unter besonderer Berücksichtigung der Suchtproblematik an. Sie stützte sich dabei auf das von ihr eingeholte Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_. Der Entscheid der Vorinstanz vom 8. März 2018 und die Empfehlung des Gutachters stehen in diametralem Gegensatz zur Verfügung des Departementes des Innern vom 20. Juni 2017, das gestützt auf einen Antrag des Amtes für Justizvollzug die bisherige stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB wegen Aussichtslosigkeit mit sofortiger Wirkung aufhob. Das Departement wies im Rahmen der Begründung seiner Verfügung ■ gestützt auf die Schlussfolgerungen des Amtes für Justizvollzug ■ zusammengefasst darauf hin, die anlässlich des gerichtlichen Nachentscheides vom 22. Februar 2017 gezeigte Veränderungsmotivation habe sich im weiteren Behandlungsverlauf nicht bestätigt. Die Legalprognose bei A.\_\_\_\_ sei weiterhin vor allem persönlichkeitsbedingt deutlich belastet. Mit Rückblick auf den gesamten Massnahmenverlauf bestehe keine Aussicht, dass sich im weiteren Behandlungsverlauf noch legalprognostisch relevante Fortschritte würden erreichen lassen. Das Verhalten von A.\_\_\_\_ und was er persönlichkeitsbedingt an Fähigkeiten mitbringe, würden keine Grundlage für ein Hinarbeiten auf einen auch nur ansatzweisen erfolgreichen Abschluss der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB darstellen.

Der Gutachter Dr. med. G.\_\_\_\_ meinte, A.\_\_\_\_ bedürfe nach wie vor intensiver suchtspezifischer Interventionen, die nur innerhalb eines gesicherten und hochstrukturierten Rahmens unter den Modalitäten des Art. 59/60 StGB aussichtsreich erfolgen könnten (Gutachten, S. 49 f., AS 366 f.). Zum Behandlungswillen des Beschuldigten äusserte er sich wie folgt: «Deutlich skeptischer ist seine Behandlungsbereitschaft innerhalb einer hochstrukturierten Institution zu beurteilen. Herr A.\_\_\_\_ hat anlässlich der Begutachtung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er lediglich die Bereitschaft für eine rein ambulante Behandlung aufbringe» (Gutachten, S. 50, AS 367 f.). Auf die Frage, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich durch eine erneute Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB über eine Dauer von fünf Jahren gegen den Willen von A.\_\_\_\_ die Gefahr von Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB deutlich verringern lasse, antwortete er: «Nein, es besteht unter Berücksichtigung der ablehnenden Haltung des Expl. gegen eine erneute stationäre Massnahme nach Art. 59/60 StGB keine hinreichende Gewissheit, dass er die Behandlungsangebote ausreichend wahrnimmt und Handlungsalternativen effizient einsetzt, um die Legalprognose, besonders im Hinblick auf weitere Gewaltdelikte, mittel- und langfristig zu verbessern» (Gutachten, S. 50, AS 367 f.).

### **E. 3.2**

Die Tatsache, dass das Departement des Innern die stationäre Massnahme rechtskräftig aufgehoben hat, bedeutet nicht, dass das Gericht an diesen Entscheid gebunden ist. Näher zu prüfen ist jedoch, ob die von der Vorinstanz angeordnete stationäre Massnahme verhältnismässig ist. Das Amtsgericht erachtete in Anbetracht der Art und Schwere der

drohenden Straftaten beziehungsweise der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter und der zumindest hohen Rückfallgefahr den mit der Massnahme verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers nicht als übermässig, sondern als angemessen.

### **E. 3.3**

Da eine stationäre therapeutische Massnahme in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte des Massnahmeunterworfenen eingreift, hat sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmerecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert. Art. 56 Abs. 2 StGB besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf. Insbesondere die Beschränkung des mit der stationären therapeutischen Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs sowie der Verlängerung der Massnahme auf in der Regel fünf Jahre trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung. Der Staat soll dem Betroffenen die Freiheit nur so lange entziehen können, als die von ihm ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag. Bei der Prüfung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sind die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Es kommt insbesondere darauf an, ob und welche Straftaten vom Massnahmeunterworfenen drohen, wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Bestimmt sich die Massnahmedauer nach den massnahmerechtlichen Kriterien und nicht nach Art und Dauer der ausgesprochenen Strafe, gewinnt gleichwohl der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen bei langandauernder Unterbringung zunehmend an Gewicht. Je länger ein Freiheitsentzug gedauert hat, umso strengere Anforderungen sind an die Art und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_643/2018 vom 5. September 2018, E. 1.2.2).

### **E. 3.4**

Anlass für die seinerzeitige Anordnung der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB waren die beiden schweren Körperverletzungen im Jahr 2009. Dr. med. G.\_\_\_\_ führt in seinem Gutachten aus, es bestehe «ein hohes Risiko, erneut einschlägig zu delinquieren» (Gutachten, S. 48, AS 365). Die von A.\_\_\_\_ begangenen Delikte und die Rückfallgefahr betreffen hochwertige Rechtsgüter. Ohne die Delikte und die Rückfallgefahr zu bagatellisieren, ist allerdings zu beachten, dass er gegenüber seinen beiden damaligen Partnerinnen delinquierte, die wie A.\_\_\_\_ selber auch stark alkoholisiert waren und sich zuvor mit diesem verbal stritten. Die Rückfallgefahr bezieht sich denn auch vorwiegend auf solche Konstellationen, das heisst sie betrifft den Fall, wenn sich wieder eine solche Hochrisikokonstellation (Partnerschaft, beide alkohol- oder drogenabhängig) einstellen sollte (vgl. dazu auch den Therapieverlaufsbericht von F.\_\_\_\_ vom 22. Dezember 2016, S. 4 [Vollzugsakten Ordner 4, Register 5]). Die Rückfallgefahr besteht somit gegenüber einem sehr beschränkten Personenkreis und nicht allgemein. A.\_\_\_\_ wird in diesem Sinne vom Gutachter nicht als gemeingefährlich bezeichnet.

Der Beschwerdeführer wurde am 29. Februar 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Das Amtsgericht ordnete am 8. März 2018 eine stationäre Massnahme an, die in der Regel bis fünf Jahre dauert, das würde heissen bis am 8. März 2023. Der ■ abgesehen durch die Flucht nie unterbrochene ■ Freiheitsentzug gegenüber A.\_\_\_\_ begann

mit der Inhaftierung am 20. November 2009. Bis zum 8. März 2023 wären dies rund 13 ½ Jahre, was mehr als dem Dreifachen der damals ausgesprochenen Freiheitsstrafe entspricht. Die Bereitschaft von A.\_\_\_\_, sich einer stationären Massnahme zu unterziehen, ist gering. In diese Richtung weist auch seine Nichtrückkehr aus dem Sachurlaub. Die Erfolgchancen einer stationären Massnahme sind deshalb ebenfalls sehr unsicher (vgl. Gutachten Dr. med. G.\_\_\_\_, S. 50, AS 367 f.). A.\_\_\_\_ ist bereits [...] -jährig und verhielt sich in strafrechtlicher Hinsicht bis zu seinem [...] Altersjahr soweit ersichtlich unauffällig. Er ist an einer Entzündung der Bauchspeicheldrüse (Pankreatitis) erkrankt.

Die von der Vorinstanz angeordnete und auf die Dauer von fünf Jahren ausgerichtete stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB widerspricht aus diesen Gründen dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Es ist nicht mehr verhältnismässig, einem [...] -jährigen, kranken Straftäter, der zwar zwei schwere Körperverletzungen verschuldet hat und rückfallgefährdet ist, dies aber nur gegenüber einem sehr beschränkten Personenkreis und damit nicht gemeingefährlich ist, weiterhin für fünf Jahre, und somit mehr als dem Dreifachen der ursprünglich ausgesprochenen Freiheitsstrafe, die Freiheit zu entziehen, obwohl nur eine bescheidene Aussicht besteht, damit die Rückfallgefahr zu vermindern. Es gibt mildere Massnahmen, um den Problemen des Beschwerdeführers zu begegnen (vgl. E. 4.1 hiernach). Der Nachentscheid des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 8. März 2018 zum Urteil des Obergerichts vom 29. Februar 2012 ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Dass die Voraussetzungen für eine Verwahrung nicht erfüllt sind, wurde bereits aufgezeigt (E. 2 hiervor). Der entsprechende Eventualantrag der Staatsanwaltschaft ist abzuweisen.

4.1 Den Problemen des Beschwerdeführers ist mit Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu begegnen. Darauf hatte bereits das Departement des Innern in seiner Verfügung vom 20. Juni 2017 für den Fall, dass keine Verwahrung angeordnet werden sollte, hingewiesen: «Sollte A.\_\_\_\_ in Freiheit entlassen werden, ist wichtig, dass die Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen geprüft wird» (Verfügung S. 14, AS 30). Gemäss Ziffer 3 der Verfügung hatte es die Vollzugsbehörde angewiesen, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Gestützt auf Art. 62c Abs. 5 StGB ist der Erwachsenenschutzbehörde [...] daher Mitteilung zu machen und eine Kopie des begründeten Urteils zuzustellen. Zu denken ist dabei insbesondere zu Beginn an eine wohl umfassende Beistandschaft. Eine Beistandschaft, welche Herrn A.\_\_\_\_ namentlich bei der Regelung seiner Wohnsituation, der Einrichtung einer Tagesstruktur, dem Umgang mit der Gefahr, wieder in die Sucht abzugleiten und auch bei der Regelung der Finanzen unterstützt. Dazu gehört auch, falls sich wieder eine Hochrisikosituation einstellen und sich Rückfallgefahr für Gewaltdelikte und damit eine Fremd- oder auch Selbstgefährdung konkretisieren sollte, eine allfällige fürsorgerische Unterbringung einzuleiten. Sollte sich die Lage stabilisieren, können die Massnahmen später gemildert werden.

4.2 Bei diesem Ergebnis ist der Beschwerdeführer A.\_\_\_\_ per 30. Oktober 2018 aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Er wird zunächst bei seinen Eltern, die an der Hauptverhandlung vor Obergericht ebenfalls anwesend waren, wohnen können.

## V. Kosten- und Entschädigungen

1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung befindet die Rechtsmittelinstanz auch über die von der Vorinstanz getroffene

Kostenregelung, wenn sie selber einen neuen Entscheid fällt.

**E. 6**

StGB) oder gegebenenfalls gar die Verwahrung (Art. 62c Abs. 4 StGB) anzuordnen ist. Das Gericht ist dabei nicht an den Antrag bzw. die Empfehlung der Vollzugsbehörde gebunden (BGE 141 IV 49 E. 2.5)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.